

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.08.2015 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2015 S. 199), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachgebiets Steuerlehre, das sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche und rechtliche Aspekte umfasst, beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. <sup>2</sup>Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang Steuerlehre

ermöglicht den Studierenden sowohl eine breitere Ausbildung über die relevanten Bereiche hinweg als auch eine individuelle Schwerpunktsetzung, um damit eine spezialisierte Ausbildung zu erlangen. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf den Gebieten vertraut zu machen und darüber hinaus die Fähigkeit erwerben, Aspekte der Steuerlehre in allen relevanten wirtschaftlichen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. <sup>5</sup>Sie können damit komplizierte fachbezogene Problemstellungen unter Einbeziehung der bestehenden Interdependenzen lösen und komplexere Fachzusammenhänge verstehen und analysieren. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für konzeptionelle, analytische und managementbezogene Tätigkeiten hervorragend vorbereitet.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres grundständigen Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) Die im Masterstudium Steuerlehre in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Wahlpflichtbereich                  | 60 C            |
| a. Basismodule                         | mindestens 24 C |
| b. Finanzwissenschaft                  | mindestens 12 C |
| c. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | mindestens 12 C |
| d. Recht                               | mindestens 6 C  |
| 2. Betriebswirtschaftslehre            | 6 C             |
| 3. Methodenbereich                     | 12 C            |
| 4. Wahlbereich                         | 12 C            |
| 5. Master-Arbeit                       | 30 C            |

(2) <sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche Basismodule, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Recht. <sup>2</sup>Die Basismodule sollen grundlegende theoretische und institutionelle Kenntnisse in den Bereichen der Allgemeinen Steuerlehre sowie der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, im Abgabenrecht und

zur Theorie und Politik der internationalen Besteuerung vermitteln und die bereits in einem grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, alle Basismodule zu absolvieren und sich in den anderen Wahlpflichtbereichen, die der besonderen Profilbildung dienen, auf die Mindestzahl an Anrechnungspunkten zu beschränken. <sup>4</sup>Es wird weiterhin empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. <sup>5</sup>Der Methodenbereich dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. <sup>6</sup>Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben. <sup>7</sup>Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Steuerlehre und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

|   |                           |                            |   |                                 |                              |
|---|---------------------------|----------------------------|---|---------------------------------|------------------------------|
| Basismodul<br>(6 Credits)                         | Basismodul<br>(6 Credits) | Basismodul<br>(6 Credits)  | Methoden<br>(6 Credits)                     | BWL<br>(6 Credits)              | 1.<br>Semester<br>30 Credits |
| Basismodul<br>(6 Credits)                         | Basismodul<br>(6 Credits) | Finanzwiss.<br>(6 Credits) | Steuer-<br>lehre-<br>Seminar<br>(6 Credits) | Steuer-<br>lehre<br>(6 Credits) | 2.<br>Semester<br>30 Credits |
| Finanzwiss<br>enschaft-<br>Seminar<br>(6 Credits) | Methoden<br>(6 Credits)   | Recht<br>(6 Credits)       | Wahlmodul<br>(6 Credits)                    | Wahlmodul<br>(6 Credits)        | 3.<br>Semester<br>30 Credits |
| Master-Arbeit<br>(30 Credits)                     |                           |                            |   |                                 | 4.<br>Semester<br>30 Credits |

## § 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **1. Wahlpflichtbereich (60 C)**

<sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche „Basismodule“, „Finanzwissenschaft“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „Recht“. <sup>2</sup>Es sind Module im Gesamtumfang von 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

#### **a. Wahlpflichtbereich Basismodule (mindestens 24 C)**

Es sind mindestens 4 der folgenden Basismodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0014 | Allgemeine Steuerlehre, 6 C                                 |
| M.WIWI-BWL.0105 | Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0120 | Abgabenrecht, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0101 | Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C    |
| M.WIWI-BWL.0003 | Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C                     |

#### **b. Wahlpflichtbereich Finanzwissenschaft (mindestens 12 C)**

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter mindestens 6 C durch ein nachfolgend und im Modulverzeichnis als solches gekennzeichnetes Seminar:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0007 | Institutionenökonomik II, 6 C                             |
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C                    |
| M.WIWI-VWL.0102 | Theory of Incentives, 6 C                                 |
| M.WIWI-VWL.0053 | Europäische Integration und Governance, 6 C               |
| M.WIWI-VWL.0091 | Politische Ökonomie des Föderalismus, 6 C                 |
| M.WIWI-VWL.0098 | Political Economy of Fiscal Policy, 6 C                   |
| M.WIWI-VWL.0037 | (Seminar) Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C |

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0103 | (Seminar) Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0107 | Seminar on Empirical Political Economics, 6 C      |

### c. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (mindestens 12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter mindestens 6 C durch ein nachfolgendes und im Modulverzeichnis als solches gekennzeichnetes Seminar:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-BWL.0014 | Konzernbesteuerung, 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0016 | (Seminar) Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 8 C                |
| M.WIWI-BWL.0029 | (Seminar) Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0101 | (Seminar) Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C              |
| M.WIWI-BWL.0123 | Tax Transfer Pricing, 6 C  |

### d. Spezialisierungsbereich Recht (mindestens 6 C)

Aus folgendem Angebot ist mindestens ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-BWL.0121 | Juristische Methodenlehre, 6 C                                       |
| M.WIWI-BWL.0015 | Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C |

### 2. Betriebswirtschaftslehre (6 C)

Aus folgendem Angebot ist ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                                |
|-----------------|--------------------------------|
| M.WIWI-BWL.0001 | Finanzwirtschaft, 6 C          |
| M.WIWI-BWL.0002 | Rechnungslegung nach IFRS, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0085 | Finanzcontrolling, 6 C         |

### 3. Methodenbereich (12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-QMW.0001 | Generalisierte lineare Modelle, 6 C         |
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C                         |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II, 6 C                        |
| M.WIWI-QMW.0012 | Multivariate Time Series Analysis, 6 C      |
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics, 6 C                |
| M.WIWI-VWL.0001 | Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C         |
| M.WIWI-BWL.0119 | Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0054 | Behavioral Game Theory, 6 C                 |
| M.WIWI-BWL.0121 | Juristische Methodenlehre, 6 C              |

### 4. Wahlbereich (12 C)

<sup>1</sup>Es sind Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

**a.** <sup>1</sup>Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Die nach Nrn. 1 bis 3 bereits gewählten Module sind dabei nicht erneut belegbar.

**b.** Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits absolviert wurde:

|            |   |
|------------|---|
| M.PSY.504  | Arbeitspsychologie, 6 C   |
| M.PSY.505  | Finanzpsychologie, 6 C  |
| S.RW.1131a | Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C |
| S.RW.1131b | Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C                       |

|           |  |
|-----------|--|
| S.RW.1132 | Wettbewerbsrecht (UWG), 6 C                                    |
| S.RW.1133 | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 6 C                             |
| S.RW.1134 | Bank- und Versicherungsaufsicht, 6 C                           |
| S.RW.1141 | Privatversicherungsrecht, 6 C                                  |
| S.RW.1217 | Völkerrecht I, 6 C   |
| S.RW.1218 | Public International Law II, (International Organizations) 6 C |
| S.RW.1229 | Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 6 C         |
| S.RW.1215 | Europarecht I, 6 C   |
| S.RW.1234 | Europarecht II, 6 C  |
| B.Pol.600 | Politik und Wirtschaft, 8 C                                    |
| M.Pol.03  | Europäisches Mehrebenensystem, 12 C                            |
| M.Pol.06  | Governance im modernen Staat, 12 C                             |
| SK.GB.01  | Sozialkompetenz: Gender and Diversity in der Berufspraxis, 3 C |

c. Aus der folgenden Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang absolviert worden sind, im Umfang von insgesamt bis zu 6 C:

| Modulkennung | Modulgruppe                                   |
|--------------|---|
| SK.AS.BK     | Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung |
| SK.AS.FK     | Module Führungskompetenz                      |
| SK.AS.KK     | Module Kommunikative Kompetenzen              |
| SK.AS.SK     | Module Sozialkompetenzen                      |
| SK.AS.WK     | Module Wissens- und Selbstkompetenzen         |

<sup>3</sup>Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. <sup>4</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:



aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

ab. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>5</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>6</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

<sup>7</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>8</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **5. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.